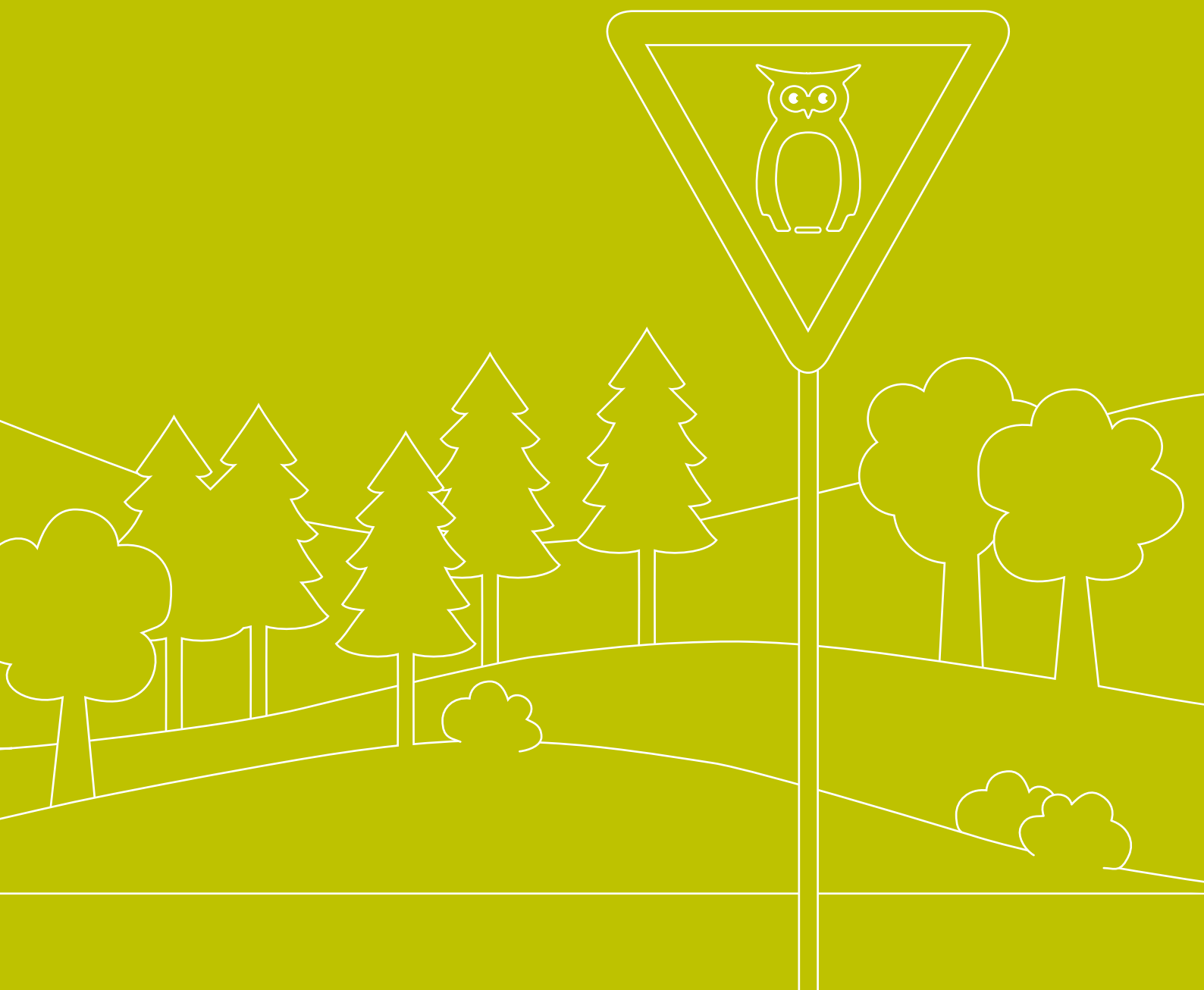




2. AUFLAGE

# Windenergienutzung und Gebietsschutz



# Windenergienutzung und Gebietsschutz

Jenny Kirschey,  
Christiane Dempwolf (Vorarbeit)  
Jessica Weber, Frederike Helmke (2. Auflage)

Herausgegeben von der Fachagentur Windenergie an Land e.V

**Gefördert durch:**



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# Inhalt

Tabellenverzeichnis .....	4
Zusammenfassung.....	5
1 Einleitung.....	6
2 Betrachtete Schutzgebietskategorien .....	7
2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) .....	8
2.2 Nationalparks und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG) .....	8
2.3 Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) .....	9
2.4 Gesetzlich geschützte Biotop ( § 30 BNatSchG) .....	9
2.5 Vorsorgliche Abstände für Naturschutzgebiete, Nationalparks und Nationale Naturmonumente.....	9
2.6 Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) .....	11
2.7 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG).....	14
2.8 Naturparks (§ 27 BNatSchG) .....	14
2.9 Natura 2000-Gebiete (§§ 31-36 BNatSchG) .....	17
2.10 Exkurs: UNESCO-Welterbestätten .....	20
Abkürzungsverzeichnis .....	22
Literatur- und Quellenverzeichnis.....	23
Impressum.....	26

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Empfehlungen der Landesplanung zu vorsorglichen Abständen zu Gebieten nach §§ 23, 24 BNatSchG in den Bundesländern .....	10
Tabelle 2: Weiterführende Regelungen zu Pflege- und Entwicklungszonen in Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG in den einzelnen Bundesländern.....	12
Tabelle 3: Vorgaben der Landesplanung zu Naturparks in den Bundesländern .....	15
Tabelle 4: Vorgaben der Landesplanung zu Natura-2000-Gebieten in den Bundesländern .....	18

# Zusammenfassung

Die Ausweisung von Flächen für die natur- und umweltverträgliche Windenergie an Land ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Um das nationale Ziel, zwei Prozent der Landesfläche der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, erreichen zu können, werden im Laufe der nächsten Jahre weitere Flächen benötigt. Gebiete für den Natur- und Landschaftsschutz sind bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen entsprechend der für sie geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Hierbei ist zunächst das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einschlägig, das in den Landesnaturschutzgesetzen der Länder weiter konkretisiert werden kann. Zudem sind die Satzungen zur Unterschutzstellung und der darin festgelegte Schutzzweck zu beachten. Auch landesplanerische Vorgaben können Aussagen zum Umgang mit Schutzgebieten zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung enthalten.

In Naturschutzgebieten sowie Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten ist die Windenergienutzung unzulässig. Diese Flächen sind im Rahmen der planerischen Steuerung auszuschließen. Gleiches gilt grundsätzlich für Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Diese Flächen sind jedoch unter Umständen zu klein, um im Planungsmaßstab der Regionalplanung berücksichtigt zu werden, so dass eine Überplanung dieser Flächen unschädlich sein kann. Zu den besonders streng geschützten Schutzgebietskategorien werden in vielen landesplanerischen Regelwerken Vorsorgeabstände empfohlen.

Biosphärenreservate gliedern sich in die drei Zonen Kernzone, Pflegezone und Entwicklungszone, die einem abgestuften Schutz unterliegen und in Hinblick auf ihre Nutzungsverträglichkeit unterschiedlich zu bewerten sind. Innerhalb der Kernzone ist die Windenergienutzung unzulässig. Für die Pflege- und Entwicklungszone gibt es keinen bundesgesetzlichen Ausschluss. Der Umgang mit diesen Bereichen ist sehr unterschiedlich. In den Pflegezonen der Biosphärenreservate ist grundsätzlich Zurückhaltung gegenüber menschlichen Nutzungen geboten. Hier ist die Windenergienutzung vielfach landesgesetzlich eingeschränkt oder es wird landesplanerisch empfohlen, Flächen nicht auszuweisen. In einigen Bundesländern empfehlen die landesplanerischen Vorgaben auch den Ausschluss der Entwicklungszone. Ist kein Ausschluss vorgesehen, ist die Vereinbarkeit der Schutzziele im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten.

Für Landschaftsschutzgebiete (LSG) besteht seit Anfang des Jahres 2023 eine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit Windenergie. Der neu eingeführte § 26 Abs. 3 BNatSchG soll die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. In Landschaftsschutzgebieten können Windenergiegebiete künftig einfacher ausgewiesen werden. Eine zusätzliche Ausnahme oder Befreiung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder § 67 BNatSchG ist nicht mehr erforderlich. Diese grundsätzliche Öffnung von Landschaftsschutzgebieten gilt nicht, wenn sich Landschaftsschutzgebiete mit Natura 2000-Gebieten oder einer Welterbestätte überschneiden.

Bei Naturparks nach § 27 BNatSchG besteht kein bundesgesetzlicher Ausschluss der Windenergienutzung. Hierbei sind die landesrechtlichen und landesplanerischen Vorgaben sowie der jeweilige Schutzzweck zu betrachten. Naturparks umfassen großflächige Gebiete und können in einzelnen Bundesländern große Flächenanteile einnehmen. Naturparks bestehen mehrheitlich aus Flächen, die bereits als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete unter Schutz gestellt sind, so dass hier die entsprechenden Regelungen gelten. Bei großflächigen Schutzgebieten erscheint es sinnvoll, die Möglichkeit einer verträglichen Windenergienutzung ganzheitlich zu prüfen und ggf. zwischen geeigneten und ungeeigneten Flächen zu unterscheiden. Hier hat die für die zur Unterschutzstellung zuständige Behörde einen gewissen Gestaltungsspielraum.

Eine besondere Stellung innerhalb des Gebietsschutzes haben die Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (§§ 31 ff. BNatSchG). Diese Gebiete, zu denen sowohl FFH- als auch Vogelschutzgebiete gehören, dienen dem Schutz von Habitaten geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen. Die Möglichkeit einer verträglichen Windenergienutzung hängt hier davon ab, ob und inwieweit diese den Erhaltungszustand der jeweils geschützten Arten beeinträchtigen kann. Eine Verträglichkeitsprüfung kann auch für Vorhaben außerhalb eines Natura 2000-Gebiets erforderlich sein, wenn die Umstände im Einzelfall eine Beeinträchtigung des geschützten Habitats möglich erscheinen lassen. Auch hier gehen die Bundesländer je nach Betroffenheit vor. Aufgrund der Vielfältigkeit der durch das Natura 2000-Netz umfassten Gebiete und Lebensraumtypen ist grundsätzlich eine sorgfältige Einzelfallprüfung angezeigt. Insbesondere bei den Vogelschutzgebieten ist regelmäßig von einer Unvereinbarkeit auszugehen.

# 1 Einleitung

Vor dem Hintergrund eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land und der Herausforderung geeignete Flächen zu finden, stellt sich die Frage, wie mit geschützten Gebieten und sog. Einzelschöpfungen der Natur und Landschaft (fortan: Schutzgebiete) bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen umzugehen ist. Hierbei handelt es sich um geografisch abgrenzbare Flächen und Naturbestandteile, denen durch einen legislativen Akt ein Schutzzweck zugeschrieben wird. Um diesen zu erreichen können anthropogene Nutzungen verboten oder eingeschränkt werden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen würden. Ferner können Maßnahmen vorgesehen werden, welche die Ziele der Unterschutzstellung fördern. Manche Schutzgebietskategorien sind mit der Windenergienutzung schlechthin nicht vereinbar und erfordern auch in unmittelbarer Nähe Zurückhaltung, um die festgeschriebenen Ziele nicht zu gefährden. Andere Kategorien schließen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht von vornherein aus und können für die Windenergienutzung geeignet sein. In den Bundesländern bestehen unterschiedliche Rahmenbedingungen für den Windenergieausbau an Land in Bezug auf die Windhöflichkeit und die topographischen Bedingungen. Dementsprechend variiert die Notwendigkeit, Schutzgebiete für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen abhängig von den sonstigen verfügbaren Flächen in einer Region.

Die Möglichkeit für die Windenergienutzung innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von geschützten Gebieten und Einzelschöpfungen von Natur- und Landschaft hängt zuerst von den bundes- und landesrechtlichen Regelungen ab, welche je nach Schutzgebietskategorie unterschiedlich starke Beschränkungen für Nutzungen vorsehen. Die Schutzgebietskategorien im Natur- und Landschaftsschutz ergeben sich aus Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie den Naturschutzgesetzen der Länder. Diese dienen jedenfalls teilweise der Umsetzung völker- und europarechtlicher Vorgaben. Das BNatSchG regelt in Kapitel 4 Abschnitt 1 acht verschiedene Schutzgebietstypen (namentlich Naturschutzgebiete, Nationalparks und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, sowie gesetzlich geschützte Biotope). Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG enthält die Regelungen zu den Schutzgebieten des Natura 2000-Netzes, welches die FFH-Gebiete und die europäischen Vogelschutzgebiete umfasst. Die Landesnaturschutzgesetze der Bundesländer können abweichende Regelungen zu den Schutzgebietskategorien des BNatSchG enthalten.<sup>1</sup> Neben den allgemeinen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften über die Schutzgebietstypen sind die Vorgaben durch den konkreten Akt der Unterschutzstellung und den ausgewiesenen Schutzzweck zu beachten. Stehen bundes- oder landesgesetzliche Regelungen einer Windenergienutzung nicht zwingend entgegen, kann die für die Unterschutzstellung zuständige Behörde – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – regeln, ob eine Windenergienutzung vollumfänglich oder teilweise verboten oder grundsätzlich bzw. ausnahmsweise zulässig sein soll.

Ergibt sich aus den Vorgaben des Naturschutzrechts, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Gebieten einer Schutzgebietskategorie generell oder in einem bestimmten Schutzgebiet unzulässig sind, sind Anlagen dort nicht genehmigungsfähig. Innerhalb der planerischen Steuerung der Windenergienutzung stellen diese Gebiete Ausschlusskriterien dar, soweit sie aufgrund ihrer Größe im Maßstab der Planung relevant sind. Schutzgebiete, welche keine rechtlich verbindlichen Kriterien zum Ausschluss darstellen, können im Rahmen einer vorsorglichen Betrachtung planerisch ausgeschlossen werden. Die plangebende Behörde muss daher absehbare Auswirkungen in Natur und berücksichtigen und beachten, welche auf der Genehmigungsebene zu einem Konflikt mit dem Natur- und Artenschutz führen können. Schutzgebiete und Flächen in deren Umkreis die Windenergienutzung zwar grundsätzlich möglich ist, aber eine Genehmigung jedoch absehbar regelmäßig aufgrund von Konflikten mit dem Natur- oder Landschaftsschutz scheitern wird, sind als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) weniger geeignet.

Darüber hinaus wurde im Zuge der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG) die Anwendung der naturschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungstatbestände für die Genehmigung von Windenergieanlagen konkretisiert. Dazu gehörte auch, wie diese innerhalb der planerischen Steuerung zu behandeln sind. Windenergieanlagen sind bei behördlichen Abwägungsentscheidungen (§ 2 EEG) als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend zu berücksichtigen, ohne dass damit ein zwangsläufiger Vorrang verbunden wäre. Es gilt eine Regelvermutung, allerdings

<sup>1</sup> Hier besteht eine konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 72 GG.

ist weiterhin eine Einzelfallprüfung durchzuführen, etwa ob ein Ausnahmefall vorliegt.<sup>2</sup> Anders ist infolge der BNatSchG-Novelle 2022 in Landschaftsschutzgebieten eine Ausnahme und Befreiung nicht mehr notwendig.<sup>3</sup>

In zahlreichen Bundesländern bestehen für die Regional- und Bauleitplanung landesplanerische Vorgaben, welche den Umgang mit Schutzgebieten regeln oder Empfehlungen treffen. Diese Vorgaben finden sich in Windenergieerlassen, Rundschreiben, Handlungsempfehlungen, Handreichungen und Hinweisen. Aktuell stehen solche Unterlagen in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen und Schleswig-Holstein zur Verfügung.<sup>4</sup> Diese landesplanerischen Vorgaben entfalten regelmäßig keine außenverbindliche Wirkung, bieten aber einen wichtigen Anhaltspunkt für den Umgang mit den verschiedenen Schutzgebietskategorien in dem jeweiligen Bundesland. In der vorliegenden Ausarbeitung soll ein Überblick über die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen und die landesplanerischen Vorgaben zu Schutzgebieten gegeben werden, um Potenziale und Grenzen für die Windenergienutzung an Land aufzuzeigen. Hierfür werden die verschiedenen Schutzgebietskategorien der §§ 23 bis 31 BNatSchG und – soweit vorhanden – Vorgaben an die planerische Steuerung in den Bundesländern dargestellt. In einigen Landesnaturschutzgesetzen finden sich weitere Kategorien für den Schutz kleinflächiger Naturbestandteile.<sup>5</sup> Diese Kategorien sind für die Windenergienutzung von geringer Relevanz und werden hier nicht berücksichtigt.

Der Gebietsschutz umfasst auch den Schutz von Habitaten geschützter Tier- und Pflanzenarten. Hiervon abzugrenzen sind flächenbezogene Instrumente des Artenschutzes (beispielsweise Ausschlussbereiche um Horststandorte und Nahrungshabitate oder Dichtezentren bzw. Schwerpunkträume, die nicht nach Naturschutzrecht geschützt sind, sondern dazu dienen, die artenschutzrechtliche Beurteilung z. B. für planungsrelevante Brutvogelarten zu unterstützen).<sup>6</sup> Diese Instrumente werden bei der Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials von Flächen verwendet und sollen die Prüfung der Verbotstatbestände der §§ 44 und 45b BNatSchG erleichtern. Diese Flächen sind jedoch nicht Teil dieser Bestandsaufnahme.

## 2 Betrachtete Schutzgebietskategorien

Für einige der Schutzgebietskategorien sieht das BNatSchG einen strengen Schutz der Gebiete oder Naturbestandteile vor anthropogenen Veränderungen vor, so dass auf diesen Flächen die Errichtung großer baulicher Anlagen nicht in Frage kommt. Hierzu gehören insbesondere Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparks und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sowie die Kernzonen der Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG).

In den Pflege- und Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten, in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 BNatSchG), Naturparks (§ 27 BNatSchG), gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) sowie den Gebieten des Natura 2000-Netzwerks folgt aus den Regelungen des BNatSchG kein Ausschluss der Windenergienutzung aufgrund der Schutzgebietskategorie. Jedoch kann sich unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzwecks ergeben, dass eine Windenergienutzung unzulässig ist. So enthalten beispielsweise die Regelungen über die Gebiete des Natura 2000-Netzes nicht immer ausdrückliche Nutzungsverbote, sondern das abstrakte Verbot erheblicher Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele (außer in Nordrhein-Westfalen). Im Ergebnis ergeben sich hieraus weitreichende Beschränkungen.<sup>7</sup> Eine Ausnahme besteht im BNatSchG allerdings für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten, wenn sich diese mit Natura 2000-Gebieten überschneiden. Seit der Novelle des BNatSchG im Jahr 2022 sind Windenergieanlagen in diesen Überschneidungsbereichen ausgeschlossen (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Neben den Vorschriften des BNatSchG können die landesnaturschutzrechtlichen Vorschriften sowie der Rechtsakt, der das Gebiet unter Schutz stellt, weitergehende Regelungen vorsehen, welche der Anlagenzulassung entgegenstehen.

<sup>2</sup> Agatz (2023), S. 101.

<sup>3</sup> Vgl. Kapitel 2.7.

<sup>4</sup> Siehe hierzu FA Wind (2024).

<sup>5</sup> Beispielsweise §§ 18, 27 LNatSchG M-V, § 21 NatSchG LSA.

<sup>6</sup> FA Wind (2023), S. 1.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu Kapitel 2.9.

## 2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete (NSG) gehören zu den strengsten Schutzgebietskategorien des Natur- und Landschaftsschutzes. Gemäß § 23 BNatSchG handelt es sich um „*rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen [...] erforderlich ist*“. Diese Gebiete sollen sich möglichst frei von menschlichen Einflüssen entwickeln. § 23 BNatSchG enthält daher ein absolutes Veränderungsverbot, welches auch eine Windenergienutzung ausschließt. Angrenzende Flächen müssen von Nutzungen freigehalten werden, wenn diese in das Naturschutzgebiet hinein nachteilige Auswirkungen haben. Die Ausweisung eines Naturschutzgebiets erfolgt durch einen verbindlichen Rechtsakt, in der Regel einer Rechtsverordnung oder Satzung.

Innerhalb eines Naturschutzgebiets sind Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig. Planungsrechtlich stellen Naturschutzgebiete Ausschlusskriterien dar. Darüber hinaus können um Naturschutzgebiete herum vorsorglich Gebiete von der Windenergienutzung freigehalten werden. Zusätzlich zu den zwingend auszuschließenden Flächen können rein vorsorglich weitere Abstandsflächen planerisch ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind nach § 6 Abs. 1 WindBG Verfahrensvereinfachungen nicht möglich, wenn Windenergieanlagen in einem Naturschutzgebiet liegen. Das bedeutet, dass in diesem Fall nicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet werden kann.<sup>8</sup> Im Falle von Repowering-Vorhaben in Naturschutzgebieten außerhalb von Windenergiegebieten gelten Windenergieanlagen nicht als privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Für weitere Gebiete (außer Natura 2000-Gebiete und Nationalparks) besteht die Regelung, dass Repowering-Vorhaben bis zum Stichtag 31. Dezember 2030 weiterhin als privilegierte Außenbereichsvorhaben anzusehen sind, auch wenn das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines Teilflächenziels festgestellt wurde (es gilt dann § 35 Abs. 2 BauGB, vgl. § 249 Abs. 3 BauGB).

## 2.2 Nationalparks und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)

Nationalparks und Nationale Naturmonumente zählen ebenfalls zu den besonders strengen Schutzgebietskategorien und werden wie Naturschutzgebiete durch Rechtsakt festgesetzt. Bei Nationalparks handelt es sich um großräumige, unzerschnittene Gebiete mit weitgehend unberührter Natur oder es wird das Ziel verfolgt, dort eine solche zu entwickeln. Die Ausgestaltung der rechtsverbindlichen Festsetzung unterliegt dem Landesrecht. In Betracht kommen Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen, wobei zunehmend die Unterschutzstellung durch Gesetz gewählt wird.<sup>9</sup> Beispielsweise ist im Umgebungsbereich von Nationalparks in Schleswig-Holstein ein Puffer von 300 m für Windenergieanlagen einzuhalten.<sup>10</sup>

Einheitlich regelt das BNatSchG, dass Gebiete, die nach § 24 BNatSchG i. V. m. den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen als Nationalparks geschützt sind, nicht für die Windenergienutzung geeignet sind. In ihrer Umgebung ist – wie bei Naturschutzgebieten – bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen zu prüfen, welche Abstände zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzziele erforderlich sind. Das WindBG sieht vor, dass bei der Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 6 Abs. 1 WindBG keine Verfahrenserleichterungen geltend gemacht werden können, wenn Windenergieanlagen in einem Nationalpark liegen. Somit kann weder auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Planungsverfahren verzichtet werden.

Nationale Naturmonumente sind ebenfalls Naturbestandteile mit einer besonderen Eigenart, die nicht die Großflächigkeit eines Nationalparks erreichen. Sie sollen ebenfalls einen herausgehobenen Schutz genießen.

<sup>8</sup> Die Verfahrensvereinfachungen basieren auf der EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577) bzw. Art. 16a Renewable Energy Directive (RED) III und gelten nur für Genehmigungsverfahren, die bis zum 30.6.2024 gestellt werden. Eine Verlängerung wird diskutiert. Siehe auch MI NI (2024), S. 58.

<sup>9</sup> Gellermann (2016), Rn. 18.

<sup>10</sup> MIKLWS SH (2010), S. 3.



## 2.3 Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Naturdenkmale sind „*Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar*“ (§ 28 Abs. 1 BNatSchG). Für sie gilt nach § 28 BNatSchG ein absolutes Veränderungsverbot, so dass die Flächen für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommen.<sup>11</sup> Da es sich regelmäßig um kleine Flächen handelt, können Naturdenkmale ggf. in der Regional- oder Flächennutzungsplanung maßstäblich nicht berücksichtigt werden. Eine „Überplanung“ von Flächen mit Naturdenkmalen durch die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist daher grundsätzlich zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Berücksichtigung von Naturdenkmalen aufgrund des Planungsmaßstabes und der Größe des ausgewiesenen Gebietes nicht angemessen ist.

Gleiches gilt für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG. Hierbei handelt es sich häufig um Bäume, Baumreihen, Alleen oder Hecken mit mehr als 100 m Länge sowie landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen.<sup>12</sup> Sind diese betroffen, so ist über die Erteilung einer Befreiung zu entscheiden. Je nach Maßstab ist auch hier eine Überplanung in der Regionalplanung möglich, wenn diese sachgerecht ist und diese für diese Objekte unschädlich sind.

## 2.4 Gesetzlich geschützte Biotop ( § 30 BNatSchG)

In gesetzlich geschützten Biotopen besteht gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ein Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot, so dass die Windenergienutzung grundsätzlich unzulässig ist. Allerdings sieht § 30 BNatSchG die Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen vor. Da es sich oft um kleine Flächen handelt, ist jedoch grundsätzlich eine Überplanung möglich. Der Schutz des Biotops ist jedenfalls auf Ebene der Genehmigung sicherzustellen.

## 2.5 Vorsorgliche Abstände für Naturschutzgebiete, Nationalparks und Nationale Naturmonumente

Um den Schutzzweck der Gebiete nach §§ 23 und 24 BNatSchG sicherzustellen, können Abstände zu den geschützten Flächen erforderlich sein. Dies ist in den Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu bewerten. In der Regional- und Flächennutzungsplanung können im Zuge des Abwägungsvorgangs vorsorgliche Abstandsflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden. In einigen Bundesländern geben die der Regionalplanung übergeordneten Regelwerke Abstandsempfehlungen vor (Erlasse, Leitfäden, Rundschreiben o.ä.). In anderen Bundesländern wird die Ermittlung vorsorglicher Abstände der jeweiligen Planungsebene überlassen.

In Tabelle 1 sind die weiterführenden Aussagen der entsprechenden Regelwerke der Bundesländer zu Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG, Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten nach § 24 BNatSchG zusammenfassend dargestellt. Die landesplanerischen Regelwerke entfalten regelmäßig keine Außenwirkung, d. h. dass sie nicht zwingend unmittelbare Auswirkungen auf die Flächenplanung für Windenergie haben. Im Folgenden wird daher unabhängig vom Originalwortlaut von Abstandsempfehlungen gesprochen.

<sup>11</sup> Für Schleswig-Holstein erlaubt § 17 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG die Einbeziehung der Umgebung des Naturdenkmals.

<sup>12</sup> Agatz (2023), S. 243.

Tabelle 1: Empfehlungen der Landesplanung zu vorsorglichen Abständen zu Gebieten nach §§ 23, 24 BNatSchG in den Bundesländern

Bundesland	Weiterführende Regelungen/Vorsorgeabstände für Naturschutzgebiete, Nationalparks und Nationale Naturmonumente
<b>Baden-Württemberg</b>	Es besteht ein empfohlener Vorsorgeabstand auf Regionalplanebene von 200 m. Für die Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren ist ein Abstand innerhalb einer Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der jeweiligen Fachbehörde festzulegen (dies gilt auch für gesetzlich geschützte Biotop- und Naturdenkmale). <sup>1</sup>
<b>Bayern</b>	Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf einen Vorsorgeabstand von 1.000 m. <sup>2</sup>
<b>Berlin</b>	-
<b>Brandenburg</b>	-
<b>Bremen</b>	-
<b>Hamburg</b>	300 m (Bestand, Planung). <sup>3</sup>
<b>Hessen</b>	Die landesplanerischen Vorgaben enthalten keine pauschalen Empfehlungen zu vorsorglichen Abständen. <sup>4</sup> Über einen jeweiligen Vorsorgeabstand ist innerhalb einer Einzelfallbetrachtung zu entscheiden. <sup>5</sup>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	-
<b>Niedersachsen</b>	Der Windenergieerlass Niedersachsen sieht keine pauschalen Abstandsempfehlungen vor. Über einen jeweiligen Vorsorgeabstand für Naturschutzgebiete ist innerhalb einer Einzelfallbetrachtung zu entscheiden. <sup>6</sup>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Der Windenergieerlass Nordrhein-Westfalen sieht keine pauschalen Abstandsempfehlungen vor. Über einen jeweiligen Vorsorgeabstand ist innerhalb einer Einzelfallbetrachtung zu entscheiden. Wenn windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten vorkommen, wird ein Vorsorgeabstand von 300 m vorgesehen. <sup>7</sup>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Das Rundschreiben sieht keine pauschalen Abstandsempfehlungen vor. Über einen jeweiligen Vorsorgeabstand ist in einer Einzelfallbetrachtung zu entscheiden. <sup>8</sup>
<b>Saarland</b>	Zu Naturschutzgebieten wird ein Vorsorgeabstand von 200 m empfohlen. Für Abstände zu Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten gibt es keine Empfehlung. <sup>9</sup>

<b>Sachsen</b>	-
<b>Sachsen-Anhalt</b>	-
<b>Schleswig-Holstein</b>	Es wird ein Vorsorgeabstand von 300 m zu Nationalparks und 200 m zu Naturschutzgebieten im Landesentwicklungsplan empfohlen. <sup>10</sup> Gemäß Leitfaden bestehen ab einer Anlagenhöhe von 100 m Mindestabstände der vierfachen Anlagenhöhe minus 200 m. <sup>11</sup>
<b>Thüringen</b>	Es wird ein Vorsorgeabstand von 300 m zu Naturschutzgebieten und Nationalen Naturmonumenten empfohlen. Für Nationalparks beträgt die Abstandsempfehlung 600 m. <sup>12</sup>
<small><sup>1</sup> UM BW et al. (2012) [Hinweis: Der Windenergieerlass Baden-Württemberg ist aufgehoben, gilt aber weiterhin als Orientierungshilfe]; <sup>2</sup> STMB BY et al. (2016) [Hinweis: Der Erlass ist 2023 außer Kraft getreten, die Regelungen im Bereich Naturschutz gelten allerdings weiterhin mit Ausnahme des Kapitels 8.4.4 zur Ermittlung der Signifikanzschwelle (STMUV BY 2023)]; <sup>3</sup> Senat HH (2013); <sup>4</sup> HMLU und HMWEVW (2023); <sup>5</sup> HMLU und HMWEVW (2012); <sup>6</sup> MU NI et al. (2018); <sup>8</sup> VSW HH RP SN und LfU RP (2012); <sup>9</sup> VSW HH RP SL und LfU SL (2013); <sup>10</sup> MIKLWS SH (2010); <sup>11</sup> LfU SH (2008); <sup>12</sup> TMIL (2016).</small>	

## 2.6 Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate sind von der UNESCO anerkannte Modellregionen, in denen eine nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht exemplarisch verwirklicht werden soll. Das Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ bzw. „Man and the Biosphere“, kurz MAB-Programm, verfolgt das Ziel, diese Regionen weiterzuentwickeln. Es handelt sich um großflächige Gebiete, die auch besiedelte Flächen umfassen können. Hier soll ein einheitliches Schutzkonzept verfolgt werden, welches in drei verschiedenen Zonen (Kernzone, Pflegezone und Entwicklungszone) abgestuft Nutzungseinschränkungen und Pflegemaßnahmen vorsieht. Das BNatSchG enthält keine expliziten Regelungen, wie der abgestufte Schutz in den Biosphärenreservaten gestaltet sein soll. In der Literatur wird angenommen, dass daher jedenfalls in der Kernzone ein Schutzstandard analog zu Naturschutzgebieten gelten soll, während es im Übrigen genügt, sich an Landschaftsschutzgebieten zu orientieren.

In Deutschland wurden bis dato 18 Gebiete als Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG ausgewiesen, von denen bislang 16 von der UNESCO anerkannt wurden. Die 18 Gebiete nehmen eine Fläche von ca. 3,9 Prozent der Landfläche Deutschlands ein.<sup>13</sup> Hierbei umfassen die Biosphärenreservate regelmäßig Flächen, die auch nach anderen Kategorien unter Schutz gestellt sind.

Die Energiewende bedeutet laut MAB-Nationalkomitee<sup>14</sup> eine Chance zur Weiterentwicklung dieser Gebiete. Zugleich bedeutet dies jedoch auch eine Herausforderung insbesondere im Umgang mit der Realisierung der Windenergienutzung innerhalb und im unmittelbaren Umfeld von Biosphärenreservaten. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die Steuerung der Flächeninanspruchnahme, so dass Biosphärenreservate weiterhin ihre internationalen Verpflichtungen beibehalten, welche sie durch die Anerkennung durch die UNESCO erlangt haben. Somit ist bei der Planung der Windenergienutzung in entsprechenden Gebieten darauf zu achten, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Ökosysteme kommt.

Für die Teile der Biosphärenreservate, in denen sich ein Ausschluss der Windenergienutzung nicht bereits aus einer anderen Schutzgebietskategorie ergibt, ist der jeweilige Rechtsakt maßgeblich, der das Gebiet unter Schutz stellt. Jedenfalls die Kernzonen sind von Windenergienutzung freizuhalten. Für die Pflege- und Entwicklungszone gelten in den

<sup>13</sup> BfN (2024a).

<sup>14</sup> Weitere Informationen zu den Aufgaben und Mitgliedern des deutschen MAB-Nationalkomitees finden siehe: BfN (2024b).

Bundesländern unterschiedliche Regelungen. Die Regelwerke der Länder sehen teilweise vor, Biosphärenreservate insgesamt freizuhalten, teilweise die Pflegezonen. Im „Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten“ wird darauf hingewiesen, dass für die Planung von Windenergievorhaben eine hohe Planungs- und Prüfqualität auf allen beteiligten Ebenen gefordert wird.<sup>15</sup> Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vielzahl an möglichen Konflikten wie Überbauung, Lärm und Lichtemissionen, Flächenversiegelung und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Darüber hinaus wird empfohlen auch die Pflegezone vollständig von der Windenergienutzung freizuhalten. Dieser Empfehlung folgen Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Für die Entwicklungszone geht das Positionspapier des MAB-Nationalkomitees von einer Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung unter bestimmten Voraussetzungen aus, da für diese Flächen eine nachhaltige Nutzung durch den Menschen erreicht werden soll.<sup>16</sup> In einigen Bundesländern empfehlen die landesplanerischen Vorgaben, auch die Entwicklungszone in der Planung als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung zu behandeln (so in Thüringen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern).

In Tabelle 2 sind weiterführende Regelungen und Empfehlungen zum Umgang mit Biosphärenreservaten in den Bundesländern enthalten. Es wird deutlich, dass sich der Umgang mit dieser Schutzgebietskategorie innerhalb der landesplanerischen Vorgaben stark unterscheidet. Unabhängig von den Empfehlungen zu den jeweiligen Zonen ist die Unterschutzstellung in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die landesplanerischen Regelwerke entfalten regelmäßig keine Außenwirkung, d. h. dass sie nicht zwingend unmittelbare Auswirkungen auf die Flächenplanung für Windenergie haben. Im Folgenden wird daher unabhängig vom Originalwortlaut von einer Einordnung bzw. von Abstandsempfehlungen gesprochen.

Tabelle 2: Weiterführende Regelungen zu Pflege- und Entwicklungszonen in Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG in den einzelnen Bundesländern

Bundesland	Weiterführende Regelungen/Vorsorgeabstände für Biosphärenreservate
<b>Baden-Württemberg</b>	Auf Ebene der Regionalplanung wird ein Vorsorgeabstand von 200 m zu Kernzonen empfohlen. Bei Pflegezonen kann eine Befreiung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich sein. <sup>1</sup>
<b>Bayern</b>	Kernzonen sind als Ausschlussgebiete benannt. <sup>2</sup> Es wird ein Abstand von 1000 m um die Kernzone empfohlen. Pflegezonen sind als „sensibel zu behandelndes Gebiet“ eingeordnet. Dort ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Windenergienutzung in der jeweiligen Pflegezone vertretbar ist. Für die Entwicklungszonen sind keine Aussagen enthalten. <sup>3</sup>
<b>Berlin</b>	-
<b>Brandenburg</b>	-
<b>Bremen</b>	-
<b>Hamburg</b>	-

<sup>15</sup> UNESCO (2012).

<sup>16</sup> Zu den vorgeschlagenen Kriterien für eine Windenergienutzung in der Entwicklungszone gehören die Beteiligung der Kommunen, regionale Wertschöpfung, sorgfältige Standortauswahl und ein Monitoring der Auswirkungen auf die Ziele der Unterschutzstellung.

<b>Hessen</b>	Windenergieerlass, Leitfaden und Landesentwicklungsplan (LEP) nennen neben den Kernzonen auch die Pflegezone (zuvor Pflegezone A) des Biosphärenreservats „Rhön“ (hessischer Teil) als Ausschlussgebiet. <sup>4</sup> Vorhandene Standorte in Ausschlussgebieten sollen im Hinblick auf ein mögliches Repowering berücksichtigt werden. <sup>5</sup>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Die landesplanerischen Hinweise sehen einen Ausschluss der Windenergienutzung in Biosphärenreservaten (einschließlich der Entwicklungszone) vor. <sup>6</sup>
<b>Niedersachsen</b>	Nach dem Erlass sollen die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate von der Windenergienutzung freigehalten werden. Es wird davon ausgegangen, dass Kern- und Pflegezonen aufgrund der naturschutzrechtlichen Vorgaben als auszuschließende Flächen zu behandeln sind. <sup>7</sup>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	-
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Das Rundschreiben nennt neben den Kernzonen auch die Pflegezonen als Ausschlussgebiet. In Entwicklungszonen können Genehmigungen und Ausnahmen erteilt werden, wenn der Schutzzweck beachtet wird. Befreiungen sind aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich. <sup>8</sup>
<b>Saarland</b>	Kern- und Pflegezonen sind von Windenergieanlagen freizuhalten. <sup>9</sup>
<b>Sachsen</b>	-
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Kern- und Pflegezonen sind von Windenergieanlagen freizuhalten. <sup>10</sup>
<b>Schleswig-Holstein</b>	-
<b>Thüringen</b>	Für das Biosphärenreservat Rhön sind in allen Zonen für Windenergieanlagen ausgeschlossen. <sup>11</sup>

<sup>1</sup> UM BW et al. (2012); <sup>2</sup> Bayerische Staatskanzlei (2023); <sup>3</sup> STMB BY et al. (2016) [Hinweis: Der Erlass ist 2023 außer Kraft getreten, die Regelungen im Bereich Naturschutz gelten allerdings weiterhin mit Ausnahme des Kapitels 8.4.4 zur Ermittlung der Signifikanzschwelle (STMUV BY 2023)]; <sup>4</sup> HMLU und HMWEVW (2023, 2012) und HMWEVW (2020); <sup>5</sup> HMWEVW (2020); <sup>6</sup> MJGV MV (2023); <sup>7</sup> MU NI et al. (2021); <sup>8</sup> MWIKE RP et al. (2013); <sup>9</sup> MULE SN (2018); <sup>10</sup> MULE SN (2018); <sup>11</sup> TMIL (2016).

## 2.7 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Landschaftsschutzgebiete dienen dem Schutz von Landschaften aus naturwissenschaftlich-ökologischen sowie aus kulturell-sozialen Gründen (vgl. § 26 Abs. 1 BNatSchG). Ein großer Teil der Landschaftsschutzgebiete ist in Naturparks eingebettet, die sich oft über große Flächen erstrecken. In Deutschland sind etwa 27 % der Fläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.<sup>17</sup> In Nordrhein-Westfalen sind 42 % der Landesfläche als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.<sup>18</sup> Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten (LSG) besteht seit Anfang des Jahres 2023 eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Der in § 26 BNatSchG neu eingeführte Absatz 3 soll die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Daher können Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Dafür ist keine zusätzliche Ausnahme oder Befreiung nach der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung oder § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Absatz 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Die Belange des Landschaftsschutzes sind jedoch auf der Ebene der Regionalplanung weiterhin bei der Flächensuche abzuwägen, wobei berücksichtigt werden kann, dass der Belang „Landschaftsschutz“ nach § 26 Abs. 3 BNatSchG bei der Flächensuche gegenüber dem Belang „Windenergienutzung“ ein geringeres Gewicht hat.<sup>19</sup>

Allerdings gelten diese Regelungen nicht für Standorte in Natura 2000-Gebieten und Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes (§ 26 Absatz 3 S. 5 BNatSchG). Diese sind auf der Liste des UNESCO-Kultur- und Naturerbes ausgewiesen.<sup>20</sup> Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet, wobei gleichzeitig Natura 2000-Gebiete neu eingeschränkt werden, wenn sich diese mit Landschaftsschutzgebieten überschneiden. Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten sind in Landschaftsschutzgebieten, die sich mit Natura 2000-Gebieten überschneiden, auch nach neuer Rechtslage nicht möglich (§ 249 Abs. 3 BauGB und § 245e Abs. 3 BauGB).<sup>21</sup> Zuvor waren Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten nicht generell ausgeschlossen.

## 2.8 Naturparks (§ 27 BNatSchG)

Naturparks sind großflächige Gebiete, die oft in verschiedene Zonen aufgeteilt sind und zum überwiegenden Teil aus Natur- und Landschaftsschutzgebieten bestehen. Für die Bereiche, die anderen Schutzgebietskategorien unterfallen, sind daher die entsprechenden Regelungen zu beachten. Im Übrigen gibt es für Naturparks keine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit Windenergie. Die Ausweisung der Naturparks kann über eine Festsetzung oder eine Verordnung erfolgen. Grundsätzlich sind Naturparks in Verbindung mit dem geltenden Landesgesetz bzw. der Schutzgebietsverordnung zu sehen, in welcher Aussagen bezüglich Schutzzweck und Schutzziele enthalten sind. Oftmals werden hier auch Einschränkungen und Verbote dargestellt. Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Bundesländern bzw. bei den von den Bundesländern bestimmten Behörden, wodurch sich im Bereich der Windenergieplanung unterschiedliche Herangehensweisen entwickelt haben.

Über Vorgaben wie beispielsweise Windenergieerlasse bzw. Empfehlungen greifen die Bundesländer steuernd ein und gehen auf regionale Besonderheiten ein. In Mecklenburg-Vorpommern können Naturparks von Windenergieanlagen innerhalb der Abwägung freigehalten werden. In Thüringen werden Windenergieanlagen seit Anfang 2023 gemäß der Schutzgebietsverordnungen nicht mehr als Verbotstatbestand aufgeführt. In Rheinland-Pfalz ist nur die Kernzone sowie im „Naturpark Pfälzerwald“ auch die Pflegezone für Windenergie auszuschließen. Ein Beispiel für den Umgang mit der Windenergienutzung in einem Naturpark bietet das Projekt des bayerischen Naturparks „Altmühltal“. Der Naturpark umfasst aufgrund seiner geografischen Beschaffenheit Flächen, die gut für die Windenergienutzung geeignet und

<sup>17</sup> BfN (2024c).

<sup>18</sup> BfN (2024d).

<sup>19</sup> ML NI (2024), S. 53.

<sup>20</sup> UNESCO (2024a).

<sup>21</sup> Vgl. auch Kapitel 2.9 „Natura 2000-Gebiete“

wenig konfliktträchtig sind. Daher wurde ein Zonierungskonzept erstellt, das die geeigneten Flächen von den ungeeigneten Flächen abgrenzt.<sup>22</sup>

Sofern eine Genehmigung der Windenergienutzung nach der jeweiligen Naturparkverordnung nicht erteilt werden kann, kommt eine Befreiung von den Vorschriften der Naturparkverordnung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in Betracht. Bei einer nicht nur punktuellen Beeinträchtigung oder Funktionsunfähigkeit des Gebietes durch die Planung ist vor der Ausweisung eines Vorranggebietes eine Änderung (teilweise oder vollständige Aufhebung) der Schutzgebietsverordnung erforderlich.<sup>23</sup>

In Tabelle 3 sind die Aussagen der entsprechenden Regelwerke der Bundesländer bezüglich Windenergievorhaben in Naturparks zusammengefasst dargestellt. In der zweiten Spalte sind zudem die prozentualen Anteile der Gebietskategorie zur Landesfläche angegeben. Die Daten hierfür wurden vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) übernommen.<sup>24</sup> Berlin und Hamburg sind hier nicht erfasst. Die landesplanerischen Regelwerke entfalten regelmäßig keine Außenwirkung, d. h. dass sie nicht zwingend unmittelbare Auswirkungen auf die Flächenplanung für Windenergie haben. Im Folgenden wird daher unabhängig vom Originalwortlaut von einer Einordnung bzw. von Abstandsempfehlungen gesprochen.

Tabelle 3: Vorgaben der Landesplanung zu Naturparks in den Bundesländern

Bundesland	Anteil an der Landesfläche <sup>18</sup>	Empfehlungen zum Umgang mit Naturparks
<b>Baden-Württemberg</b>	35,7 %	Auf Flächen der Naturparks, die sich mit weiteren Schutzgebieten überschneiden, gelten die Ausschlussbereiche und Vorsorgeabstände für diese Schutzgebiete. Auf den übrigen Flächen gilt auf Ebene der Bauleitplanung für Windenergieanlagen ein Erlaubnisvorbehalt nach den Naturparkverordnungen. Dies gilt auch für Vorranggebiete auf Ebene der Regionalplanung. <sup>1</sup>
<b>Bayern</b>	32,1 %	Es werden z. T. Zonierungskonzepte entwickelt, welche die geeigneten Flächen von den ungeeigneten Flächen in Naturparks abgrenzen (z. B. Naturpark Altmühltal). <sup>2</sup>
<b>Berlin</b>	4,5 %	-
<b>Brandenburg</b>	24,9 %	-
<b>Bremen</b>	0 %	-
<b>Hamburg</b>	0 %	-
<b>Hessen</b>	51,9 %	-

<sup>22</sup> STMUV BY (2012).

<sup>23</sup> Vgl. z. B. hier auch die Regelungen in Baden-Württemberg: UM BW et al. (2012).

<sup>24</sup> BfN (2024e).

<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	14,6 %	Es bestehen keine Vorgaben auf Landesebene; auf regionaler Planungsebene können Naturparks freigehalten werden, beispielsweise wird in Vorpommern ein vorsorglicher Abstand von 500 m empfohlen. <sup>3</sup>
<b>Niedersachsen</b>	23,0 %	-
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	44,3 %	
<b>Rheinland-Pfalz</b>	22,7 %	Auf Ebene der Regionalplanung sind die Kernzonen der Naturparks sowie die Pflegezone des Naturparks Pfälzerwald ausgeschlossen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist die Planung in eine Befreiungslage hinein möglich (gilt nicht für die Kernzone des Naturparks Pfälzerwald). Im Genehmigungsverfahren sind die Voraussetzungen einer Befreiung zu prüfen. <sup>4</sup>
<b>Saarland</b>	44,3 %	-
<b>Sachsen</b>	10,8 %	-
<b>Sachsen-Anhalt</b>	22,4 %	-
<b>Schleswig-Holstein</b>	16,4 %	-
<b>Thüringen</b>	26,8 %	Gemäß novellierter Naturparkverordnungen können seit Anfang des Jahres 2023 Windenergieanlagen in Naturparks errichtet werden. <sup>5</sup>
<p><sup>1</sup> UM BW et al. (2012); <sup>2</sup> STMUV BY (2012); <sup>3</sup> MJGV MV 2023, S. 4 und vgl. z. B. RPV Vorpommern (2018), S. 22; <sup>4</sup> (MKUEM RP), S. 5,12,31; <sup>5</sup> TMUEN UND TMIL (2023a-e).</p>		



## 2.9 Natura 2000-Gebiete (§§ 31-36 BNatSchG)

Die europäischen Schutzgebiete, welche auf Grundlage der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Gebiete) und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurden, bilden das Schutzgebietsnetzwerk „Natura 2000“. Die Regelungen des europäischen Rechts wurden in den §§ 31-36 BNatSchG umgesetzt. Das deutsche Natura 2000-Netzwerk umfasst bisher ca. 5.300 Gebiete mit 4.544 FFH- und 742 Vogelschutzgebieten, die sich untereinander überschneiden können. Sie dienen zum Schutz der nach den Richtlinien geschützten Lebensraumtypen, Tier- oder Pflanzenarten.<sup>25</sup> Die Zulässigkeit anthropogener Nutzungen in Natura 2000-Gebieten hängt stark davon ab, inwieweit der geschützte Lebensraumtyp bzw. die geschützte Art von der Nutzung betroffen sein kann. § 33 Abs. 1 BNatSchG verbietet jegliche Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus der jeweiligen Schutzzerklärung nach § 32 Abs. 3 BNatSchG.

Vor der Zulassung von Projekten – hierzu gehören auch Windenergieanlagen – ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der im Gebiet geschützten Arten oder Lebensraumtypen nicht ausgeschlossen werden kann (§§ 34 ff. BNatSchG). Daher hat zunächst ein sog. Screening (Vorprüfung) zu erfolgen, an welche sich ggf. eine ausführliche Verträglichkeitsprüfung anschließt. Die Verträglichkeitsprüfung kann auch außerhalb des Natura 2000-Gebiets erforderlich sein, wenn sich das Vorhaben auf den Schutzzweck des Gebiets auswirken kann. Die Europäische Kommission hat im Oktober 2010 einen rechtlich unverbindlichen Leitfaden zur „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“ herausgegeben, welcher Empfehlungen für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine Auflistung durch die Windenergie betroffener Arten enthält.<sup>26</sup>

Die Frage, ob ein FFH- oder Vogelschutzgebiet bzw. Teile davon für die Windenergienutzung in Betracht kommen, hängt demnach vom Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ab. Einige Windenergieerlasse enthalten die Annahme, dass in europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergiesensibler Arten die Windenergienutzung in der Regel als unverträglich zu bewerten ist. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Abs. 3 zulassen. Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Windenergienutzung ist jedoch, dass eine Alternativlosigkeit nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 vorliegt. Die Europäische Kommission schließt in ihrem Leitfaden die Möglichkeit einer Ausnahme nicht aus, formuliert jedoch hohe Anforderungen an die Alternativenprüfung.

Auch nach dem WindBG ist eine Verfahrenserleichterung nach § 6 Abs. 1 WindBG hinsichtlich der Genehmigung von Windenergieanlagen nicht möglich, wenn das Windenergiegebiet in einem Natura 2000-Gebiet liegt. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kann daher nicht verzichtet werden.<sup>27</sup> Sollen bereits bestehende Windenergieanlagen in einem Natura 2000-Gebieten repowert werden, gelten hier zudem auch nicht die vom Gesetzgeber eingeführten zeitlich befristeten Sonderregelungen für Repowering-Vorhaben bis zum 31. Dezember 2030 (§ 249 Abs 3 BauGB bzw. § 245e Abs. 3 BauGB). Bis zum 31. Dezember 2030 können Repowering-Vorhaben außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten nach neuer Rechtslage (bzw. außerhalb von Konzentrationszonen im entprivilegierten Bereich nach ehemaliger Rechtslage bis Ende 2027) zeitlich begrenzt errichtet werden (§ 249 Abs. 3 BauGB); dies ist jedoch nicht anwendbar für Repowering-Vorhaben in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten (§ 245e Abs. 3 BauGB und § 249e Abs. 3 BauGB).<sup>28</sup> Überschneiden sich Natura 2000-Gebiete mit Landschaftsschutzgebieten, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

In Tabelle 4 sind die weiterführenden Aussagen der entsprechenden Regelwerke der Bundesländer bezüglich Windenergievorhaben in Natura-2000-Gebieten zusammengefasst dargestellt. Die landesplanerischen Regelwerke entfalten regelmäßig keine Außenwirkung, d. h. dass sie nicht zwingend unmittelbare Auswirkungen auf die Flächenplanung für Windenergie haben. Im Folgenden wird daher unabhängig vom Originalwortlaut von einer Einordnung bzw. von

<sup>25</sup> BfN (2019).

<sup>26</sup> Leitfaden verfügbar unter: EU KOM (2020).

<sup>27</sup> Die Verfahrensvereinfachungen basieren auf der EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577) bzw. Art. 16a Renewable Energy Directive (RED) III und gelten nur für Genehmigungsverfahren, die bis zum 30.6.2024 gestellt werden. Eine Verlängerung wird diskutiert. Siehe auch MI NI (2024), S. 58.

<sup>28</sup> Siehe auch Agatz (2023, S. 207).

Abstandsempfehlungen gesprochen. Bei Natura 2000-Gebieten ist eine pauschale Zuordnung als auszuschließende oder nicht auszuschließende Gebiete möglich und abhängig von dem Erreichen der Flächenbeitragswerte, es sei denn sie überschneiden sich mit einem Landschaftsschutzgebiet (§ 26 Abs. 3 BNatSchG).

Tabelle 4: Vorgaben der Landesplanung zu Natura-2000-Gebieten in den Bundesländern

Bundesland	Empfehlungen zum Umgang mit Natura 2000-Gebieten / Vorsorgeabstände
<b>Baden-Württemberg</b>	Auf Ebene der Regionalplanung soll eine Windenergienutzung in Vogelschutzgebieten mit Vorkommen „windenergieempfindlicher“ Vogelarten ausgeschlossen werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele aufgrund einer Verträglichkeitsvorprüfung nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird zudem ein Vorsorgeabstand zu diesen Gebieten von 700 m empfohlen. Die örtlichen Begebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. <sup>1</sup>
<b>Bayern</b>	Windenergieanlagen können nur im Ausnahmefall in Natura 2000-Gebieten errichtet und betrieben werden, wenn die Gebiete in ihren Erhaltungszielen nicht erheblich beeinträchtigt werden. <sup>2</sup> Der Erlass bezeichnet die europäischen Vogelschutzgebiete als „regelmäßige Ausschlussgebiete“ und formuliert die Regelvermutung, dass hier anzunehmen sei, dass die Erhaltungsziele durch die Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden. Als Abstand zu Vogelschutzgebieten wird die 10-fache Anlagenhöhe bzw. mindestens 1.200 m empfohlen. <sup>3</sup> Bezüglich der Eingriffsregelung gelten Standorte und Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie und der geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung sowie die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie als ökologisch wertvolle Flächen. Für diese stellt die Überbauung mit dem Mastfuß einer Windenergieanlage eine erhebliche Beeinträchtigung dar, sodass hier die Entscheidungskaskade (Vermeidung, Kompensation, Ersatzgeld) nach § 15 BNatSchG greift. <sup>4</sup>
<b>Berlin</b>	-
<b>Brandenburg</b>	-
<b>Bremen</b>	Natura 2000-Gebiete sind im überwiegenden Fall als Landschaftsschutzgebiete geschützt, sodass Windenergieanlagen ausgeschlossen sind (vgl. auch § 26 Absatz 3 BNatSchG). Vorsorgeabstände zu Natura 2000-Gebieten werden im Windenergiekonzept des Flächennutzungsplans als Einzelfallentscheidung eingestuft. <sup>5</sup>
<b>Hamburg</b>	Im Flächennutzungsplan wird ein Vorsorgeabstand von 300 m für Vogelschutzgebiete und 200 m für FFH-Gebiete vorgegeben. <sup>6</sup>
<b>Hessen</b>	Natura-2000 Gebiete sollen möglichst von der Windenergienutzung ausgenommen werden. Es gelten Prognosekriterien für Vogelschutz- und FFH-Gebiete hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen (z. B. Gebiete mit einer hohen Empfindlichkeit erlauben Windenergieanlagen nur unter Einschränkungen). Die Prognosekriterien ersetzen jedoch nicht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Wenn der

	<p>Flächenbeitragswert gemäß WindBG nicht zu erreichen ist, können einzelne geeignete Natura 2000-Gebiete beplant werden.<sup>7</sup></p> <p>Der Erlass verweist auf den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 WindBG und die Übergangsregelungen des § 245e Abs. 3 BauGB hinsichtlich einer Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten (d. h. keine Verfahrenserleichterung für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Natura 2000-Flächen und Repowering-Vorhaben in Natura 2000-Gebieten sind außerhalb von Vorranggebieten nicht privilegiert).<sup>8</sup></p>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p>Vogelschutzgebiete werden als auszuschließende Gebiete eingestuft.<sup>9</sup> FFH-Gebiete können als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaftspflege ausgewiesen sein. Vorranggebiete für Natur- und Landschaftspflege sollen mit einem Puffer von 500 m ausgeschlossen werden. In Vorbehaltsgebieten soll die Windenergienutzung regelmäßig ebenfalls ausgeschlossen werden, es sei denn dieser wird im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen.<sup>10</sup></p>
<b>Niedersachsen</b>	<p>Natura 2000-Gebiete gelten nicht pauschal als Ausschlussgebiete. Es wird auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der möglichen erheblich beeinträchtigten Schutz- und Erhaltungsziele hingewiesen.<sup>11</sup></p>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Der Erlass sieht einen Ausschluss von Vogelschutz- und FFH-Gebieten vor. Ausnahme- und Befreiungstatbestände sollen auf Planungsebene regelmäßig nicht berücksichtigt werden. Allerdings ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, in denen bereits Windenergieanlagen stehen, innerhalb eines möglichen Repowerings möglich, wenn die Schutz- und Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Bei Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermaus- und Vogelarten wird ein Abstand von 300 m empfohlen.<sup>12</sup></p>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<p>Die im Landesentwicklungsplan als Ausschlussgebiete gekennzeichneten Natura 2000-Gebiete sind nicht für die Windenergie zugänglich. In weiteren Natura 2000-Gebieten können Windenergieanlagen abhängig von den Ergebnissen der FFH-Verträglichkeitsprüfung errichtet und betrieben werden.<sup>13</sup></p> <p>Es werden drei Kategorien hinsichtlich einer Konfliktprognoze unterschieden:</p> <p>1) Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial (Vogelschutzgebiete mit flächigem Hauptvorkommen von windenergiesensiblen Arten, FFH-Gebiete mit Erhaltungsziel windenergieempfindlicher Fledermausarten); 2) Gebiete mit mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial (Vogelschutzgebiete bzw. FFH-Gebiete mit Vorkommen windenergiesensibler Vogel- bzw. Fledermausarten); 3) Gebiete mit geringem Konfliktpotenzial (Gebiete ohne bisherigen Nachweis von Vorkommen windenergiesensibler Arten). Schutzmaßnahmen sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.<sup>14</sup></p>
<b>Saarland</b>	<p>Natura 2000-Gebiete sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden. Ferner wird ein Abstand von 200 m empfohlen.<sup>15</sup></p>
<b>Sachsen</b>	<p>Der Leitfaden weist auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vogelschutzgebiete hin.<sup>16</sup></p>

<b>Sachsen-Anhalt</b>	Natura 2000-Gebiete sind als ausschließende Gebiete für die Windenergienutzung zu behandeln. <sup>17</sup>
<b>Schleswig-Holstein</b>	Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplan gibt für Natura 2000-Gebiete einen Puffer von 200 m bei FFH-Gebieten und 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten für die Abwägung vor. <sup>18</sup> Gemäß Leitfaden bestehen bei einer Anlagenhöhe ab 100 m Mindestabstände der vierfachen Anlagenhöhe minus 200 m. <sup>19</sup>
<b>Thüringen</b>	Natura 2000-Gebiete gelten als auszuschließende Fläche und sollen von Windenergienutzung freigehalten werden. Vogelschutzgebiete sind im Sinne eines vorsorglichen Vogelschutzes auszuschließen. <sup>20</sup>

<sup>1</sup> UM BW et al. (2012), S. 16; <sup>2</sup> STMUV BY (2023); <sup>3</sup> STMB BY et al. (2016) [Hinweis: Der Erlass ist 2023 außer Kraft getreten, die Regelungen im Bereich Naturschutz gelten allerdings weiterhin mit Ausnahme des Kapitels 8.4.4 zur Ermittlung der Signifikanzschwelle (STMUV BY 2023)]; <sup>4</sup> STMUV BY (2023); <sup>5</sup> BAU Bremen (2024); <sup>6</sup> Senat HH (2013); <sup>7</sup> HMLU und HMWVW (2012); <sup>8</sup> HMLU und HMWEVW (2023); <sup>9</sup> MJGV MV (2023); <sup>10</sup> EM MV (2012); <sup>11</sup> MU NI et al. (2021); <sup>12</sup> IM NW (2018); <sup>13</sup> MKUEM RP (2020); <sup>14</sup> VSW HH RP SL und LfU SL (2012); <sup>15</sup> VSW HH RP SL und LfU SL (2013); <sup>16</sup> SMUL (2021); <sup>17</sup> MULE SN (2018); <sup>18</sup> MIKLWS SH (2010); <sup>19</sup> LfU SH (2008); <sup>20</sup> TMIL (2016).

## 2.10 Exkurs: UNESCO-Welterbestätten

Neben der Verträglichkeit der Windenergienutzung mit bestimmten Schutzgebietskategorien werden die Auswirkungen von Projekten auf UNESCO-Welterbestätten diskutiert. Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 bildet die Grundlage für die Erstellung einer sogenannten Welterbeliste, auf der bedeutende Kulturdenkmäler und Naturstätten gelistet werden. Das Übereinkommen wurde bis August 2023 von 195 Staaten ratifiziert.<sup>29</sup> Im Jahr 2024 enthält die Welterbeliste 52 deutsche Stätten, darunter sind 49 als Kulturerbe gelistet und drei als Naturerbe („Grube Messel“, „Alte Buchenwälder Deutschland“ und das „Wattenmeer“).<sup>30</sup> Die beiden letzteren sind grenzüberschreitend und umfassen mehrere Gebiete.

Bei den Naturerbestätten „Alte Buchenwälder Deutschland“ und „Wattenmeer“ handelt es sich um großflächige Gebietsstrukturen, welche sowohl durch das europäische als auch durch nationales Umwelt- und Naturschutzrecht geschützt sind. Bei der „Grube Messel“ handelt es sich um eine archäologische Ausgrabungsstätte mit einer Vielzahl an Fossilienfunden. Diese ist zum einen durch das Denkmalschutzgesetz geschützt und findet zum anderen zusätzlich im Bundesnaturschutzgesetz Erwähnung. Zudem unterliegt die „Grube Messel“ dem Bergrecht. Der Ausschluss einer Windenergienutzung ergibt sich daher aus den entsprechenden Regelungen. In Hessen sind beispielsweise die Kernzonen der Welterbestätten von Windenergie ausgeschlossen.<sup>31</sup>

Die Liste der Kulturerbestätten umfasst Bauwerke, Gedenkstätten, Baudenkmäler, Gebäudekomplexe, Stadtteile, ehemalige Bergwerke und Abbaustätten, aber auch großflächigere Landschaften wie das Obere Mittelrheintal. Der überwiegende Teil der Stätten kommt aufgrund seiner innerstädtischen Lage nicht mit Windenergienutzung in Kontakt. Viele der Stätten unterfallen ferner dem Denkmalschutzrecht, so dass die Frage der Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung rechtlich an Vorschriften des nationalen Rechts anknüpft. Infolge der EEG-Novelle von 2022 sind bei der behördlichen Abwägung von Weltnaturerbegebieten Windenergieanlagen mit einem besonders hohen Gewicht zu berücksichtigen.

<sup>29</sup> UNESCO (2024b).

<sup>30</sup> UNESCO (2024c).

<sup>31</sup> HMLU und HMWEVW (2023), S. 37.

Das UNESCO-Weltnaturerbe ist nicht als eigenständige Kategorie im BNatSchG vertreten. Im Zuge der Novelle des BNatSchG im Jahr 2022 wurde allerdings im Hinblick auf die Planung von Windenergiegebieten aufgenommen, dass Windenergie in Landschaftsschutzgebieten nicht zulässig ist, wenn sich diese u. a. mit UNESCO-Weltnaturerbegebieten überschneiden (§ 26 Abs. 3 BNatSchG).

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem UNESCO-Übereinkommen sind dagegen vergleichsweise wagen. Die Mitgliedstaaten sind danach verpflichtet, sich nach Aufnahme einer Stätte auf die Welterbeliste um deren Erhalt zu bemühen. Wird dies nicht erfüllt, droht die Aufnahme auf die Liste der gefährdeten Welterbestätten oder gar die Aberkennung des Status durch die UNESCO-Kommission. Obwohl der Welterbestatus keine eigenständigen Pflichten vorgibt, ist er im Rahmen von Abwägungsentscheidungen (insbesondere bei Planaufstellungsverfahren oder der Prüfung von Alternativstandorten) zu berücksichtigen. Diese Prüfung ist stark einzelfallabhängig, da sich die verschiedenen Welterbestätten wesentlich unterscheiden. Ein Aberkennen des Welterbe-Status aufgrund von Windenergieanlagen im Umfeld der Welterbestätte ist bislang nicht erfolgt. Es empfiehlt sich bei einer möglichen Betroffenheit einer Welterbestätte die zuständigen Stellen der UNESCO frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

# Abkürzungsverzeichnis

<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
<b>BayBO</b>	Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007, 588), zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)
<b>EEG 2023</b>	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
<b>FFH</b>	Fauna-Flora-Habitat
<b>LNatSchG</b>	Landesnaturschutzgesetz
<b>ThürBO</b>	Thüringer Bauordnung
<b>UNESCO</b>	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization / Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
<b>WindBG</b>	Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

# Literatur- und Quellenverzeichnis

Agatz, M. (2023), Windenergie-Handbuch. Abgerufen am 20.2.2024.

Bayerische Staatskanzlei (2023), Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz. Abgerufen am 26.2.2024.

BAU Bremen (Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bremen) (2024), Anhang zur Begründung zum Flächennutzungsplan Bremen. Abgerufen am 27.2.2024.

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019), FFH-Gebiete in Deutschland. Abgerufen am 27.2.2024.

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2024a), Biosphärenreservate. Abgerufen am 27.2.2024.

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2024b), Das deutsche MAB-Nationalkomitee. Abgerufen am 26.2.2024.

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2024c), Landschaftsschutzgebiete. Abgerufen am 27.2.2024.

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2024d), Landschaftsschutzgebiete in Deutschland. Abgerufen am 27.3.2024.

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2024e), Naturparke in Deutschland und Europa. Abgerufen am 26.2.2024.

EM MV (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg Vorpommern) (2012), Anlage 3 – der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern. Abgerufen am 26.2.2024.

EM MV (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) (2016), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Abgerufen am 20.2.2024.

EU KOM (Europäische Kommission Generaldirektion Umwelt) (2020), Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU – Publications Office of the EU (europa.eu). Abgerufen am 27.2.2024.

FA Wind (Fachagentur Windenergie an Land e.V.) (2023), Schwerpunkträume für den Artenschutz. Planung – Habitate – Flächenziele. Abgerufen am 20.2.2024.

FA Wind (Fachagentur Windenergie an Land e.V.) (2024), Verwaltungsvorschriften/Empfehlungen der Bundesländer zum Umgang mit natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bei Planung, Genehmigung und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Abgerufen am: 20.2.2024.

Gellermann, M. (2016), § 24 BNatSchG, Rn. 18. In Landmann, R., Rohmer, G. (Hrsg.), Umweltrecht. 79. EL, C.H. Beck

HMLU und HMWVW (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) (2012), Leitfaden – Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen. Abgerufen am 20.2.2024.

HMLU und HMWEVW (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) (2023), Gemeinsamer Erlass – Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus. Abgerufen am 20.2.2024.

HMWEVW (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) (2020), Landesentwicklungsplan Hessen – Lesefassung. Abgerufen am 26.2.2024.

IM BW (Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg) (2014), Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald (Nationalparkgesetz – NLPG) Vom 3. Dezember 2013. Abgerufen am 26.2.2024.

IM NW (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen) (2018), Ministerialblatt (MBL. NRW.) Ausgabe 2018 Nr. 12. Abgerufen am 26.2.2024.

LfU SH (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) (2008), Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Abgerufen am: 26.2.2024.

ML NI (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2024), Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenregiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen. Abgerufen am 25.2.2024.

MIKLWS SH (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein) (2010), Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land). Abgerufen am 20.2.2024.

MJGV MV (Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern) (2023), Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern. Abgerufen am 26.2.2024.

MKUEM RP (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz) (2020), Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Abgerufen am 27.2.2024.

MU NI, ML NI, MI NI und MW NI (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport und Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Bauen, Verkehr und Digitalisierung) (2021), Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Abgerufen am 26.2.2024.

MULE SN (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt) (2018), Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt. Abgerufen am 26.2.2024.

MWIKE RP, MKUEM RP und MDI RP (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Ministerium der Finanzen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz) (2013), Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie). Abgerufen am 26.2.2024.

RPV Vorpommern (Regionaler Planungsverband Vorpommern) (2018), Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern- Entwurf 2018 zur vierten Beteiligung. Abgerufen am 26.2.2024.

Senat HH (Senat der Freien und Hansestadt Hamburg) (2013), Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg - Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg. Abgerufen am: 20.2.2024.

SMUL (Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Sachsen) (2021), Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen. Abgerufen am 27.2.2024.

STMB BY, STMFH BY, STMUV BY und STMGP BY (Bayrisches Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, Bayrisches Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Bayrisches Staatsministerien für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Bayrisches Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Bayrisches Staatsministerien für Gesundheit und Pflege) (2016), Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass – BayWEE). Abgerufen am 26.2.2024.

STMUV BY (Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz) (2023), Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz. Abgerufen am 27.2.2024.

STMUV BY (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Naturpark Altmühltal, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf Institut für Landschaftsarchitektur) (2012), Zonierung Windkraft – Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e.V. (naturpark-altmuehltal.org) Abgerufen am 26.2.2024.

TMIL (Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) (2016), Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass). Abgerufen am 26.2.2024.

TMUEN und TMIL (Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz und Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr TH) (2023a), Verordnung über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale Vom 27. Juli 2009. Fassung vom 19.01.2023. Abgerufen am 26.2.2024.



TMUEN und TMIL (Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz und Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr TH) (2023b), Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal (ThürN-pEHWVO) Vom 7. Dezember 2011. Fassung vom 19.01.2023. Abgerufen am 26.2.2024.

TMUEN und TMIL (Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz und Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr TH) (2023c), Thüringer Verordnung über den Naturpark Südharz Vom 1. Dezember 2010. Fassung vom 19.01.2023. Abgerufen am 26.2.2024.

TMUEN und TMIL (Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz und Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr TH) (2023d), Thüringer Verordnung über den Naturpark Kyffhäuser Vom 10. Dezember 2008. Fassung vom 19.01.2023. Abgerufen am 27.2.2024.

TMUEN und TMIL (Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz und Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr TH) (2023e), Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald Vom 27. Juni 2001. Fassung vom 19.01.2023. Abgerufen am 27.2.2024.

UM BW, MLR BW und VM BW (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg) (2012), Windenergieerlass Baden-Württemberg Gemeinsame Verwaltungsvorschrift. Abgerufen am 22.2.2024.

UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation) (2012), Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten. Abgerufen am 26.2.2024.

UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation) (2024a), World Heritage Sites – Germany. Abgerufen am 26.2.2024.

UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation) (2024b), States Parties. Abgerufen am 27.2.2024.

UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation) (2024c), World Heritage Sites – Germany. Abgerufen am 27.2.2024.

VSW HH RP SL und LfU SL (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland) (2013), Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland –betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse. Abgerufen am 26.2.2024.

VSW HH RP SN und LfU RP (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) (2012), Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz –Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Abgerufen am 26.2.2024.

# Impressum

© FA Wind, 2. Auflage, April 2024

## **Herausgegeben von**

Fachagentur Windenergie an Land  
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

[www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)  
[post@fa-wind.de](mailto:post@fa-wind.de)

V. i. S. d. P.: Dr. Antje Wagenknecht

Die Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 32573 B

## **Autoren**

Jenny Kirschey (Autorin),  
Christiane Dempwolf (Vorarbeit)  
Jessica Weber, Frederike Helmke (2. Auflage)

## **Zitiervorschlag**

FA Wind (2024), Windenergienutzung und Gebietschutz

## **Haftungsausschluss**

Die in dieser Broschüre enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt.

Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

**Fachagentur Windenergie an Land e.V.**

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

T +49 30 64 494 60-60

post@fa-wind.de

[www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)